

§126

Richterliche Vernehmung

(1) Wird der Beschuldigte oder der Angeklagte auf Grund eines Haftbefehls ergriffen, ist er unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem zuständigen Gericht vorzuführen.

(2) Bei der Vernehmung ist dem Beschuldigten oder dem Angeklagten der Grund der Verhaftung mitzuteilen. Die Vernehmung soll ihm Gelegenheit geben, sich zu der erhobenen Beschuldigung zu äußern, die ihn entlastenden Umstände vorzubringen und Beweis-erhebungen zu beantragen. Die Aussagen und Beweis-anträge des Beschuldigten oder des Angeklagten sind zu Protokoll zu nehmen. Weiterhin ist zu vermerken, welche Angehörigen des Beschuldigten, des Angeklagten oder welche anderen Personen benachrichtigt werden sollen.

(3) Wird der Beschuldigte oder der Angeklagte auf Grund eines Haftbefehls ergriffen und einem anderen Gericht vorgeführt als dem, das den Haftbefehl erlassen hat, hat der vernehmende Richter das Protokoll über die Verkündung des Haftbefehls sofort diesem zuzustellen. Gründe, die gegen die Verhaftung sprechen, sind im Protokoll zu vermerken. Der vernehmende Richter hat dem Gericht, das den Haftbefehl erlassen hat, die Gründe, die für die Aufhebung des Haftbefehls sprechen, unverzüglich mitzuteilen, damit dieses über die Aufhebung des Haftbefehls entscheiden kann.

(4) Der Staatsanwalt hat zu veranlassen, daß der vorläufig Festgenommene, sofern er nicht sofort wieder in Freiheit gesetzt wird, unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem Kreisgericht vorgeführt wird. Er ist unverzüglich, spätestens am Tage nach der Vorführung, zu vernehmen.

(5) Wird der Erlaß des Haftbefehls abgelehnt, kann der Staatsanwalt den Beschuldigten oder den Angeklagten erneut vorläufig festnehmen, wenn er binnen 24 Stunden gegen den ablehnenden Beschluß Beschwerde einlegt. In diesem Fall hat das Gericht die Akten sofort dem Rechtsmittelgericht vorzulegen. Dieses hat innerhalb 24 Stunden zu entscheiden.

§127

Beschwerde

Der Verhaftete hat gegen den erlassenen Haftbefehl das Recht der Beschwerde. Bei der Verkündung des Haftbefehls ist er über dieses Recht zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll zu vermerken. Verspätet eingelegte Beschwerden verpflichten zur Haftprüfung.

§128

Benachrichtigung von Angehörigen

(1) Der Staatsanwalt hat Angehörige des Verhafteten sowie dessen Arbeitsstelle von der Verhaftung innerhalb von 24 Stunden nach der ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen. Wird der Zweck der Untersuchung dadurch gefährdet, ist die Benachrichtigung sofort nach Wegfall der Gefährdungsgründe vorzunehmen.

(2) Hat der Verhaftete an der Benachrichtigung anderer Personen ein wesentliches Interesse, sind auch diese vom Staatsanwalt zu benachrichtigen, soweit es mit dem Untersuchungszweck zu vereinbaren ist.

§129

Fürsorgemaßnahmen

(1) Der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben dafür Sorge zu tragen, daß

1. minderjährige oder pflegebedürftige Personen, die infolge einer Inhaftierung des Beschuldigten oder des Angeklagten ohne Aufsicht bleiben, der Fürsorge der Verwandten oder anderer Personen oder Einrichtungen übergeben werden;
2. Maßnahmen zum Schutze des Vermögens und der Wohnung des Verhafteten ergriffen werden, wenn diese infolge der Inhaftierung erforderlich sind.

(2) Mit dem Verhafteten sind die notwendigen Maßnahmen zu besprechen; über das Veranlaßte ist er zu unterrichten.

§130

Vollzug der Untersuchungshaft

(1) Dem Verhafteten dürfen nur die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft, die Ordnung der Anstalt oder die Sicherheit erfordern. **

(2) Der Verhaftete soll getrennt von Verurteilten und, sofern er jugendlich ist, auch getrennt von erwachsenen Personen untergebracht werden.

(3) Der Verhaftete ist in Einzelhaft unterzubringen, wenn es die Ermittlungen erfordern.

(4) Weisungen über den Vollzug der Untersuchungshaft kann im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt, im gerichtlichen Verfahren das Gericht erteilen. In dringenden Fällen kann der Anstaltsleiter vorläufige Anordnungen treffen; sie bedürfen der Bestätigung des Staatsanwalts oder des Gerichts.

§131

Haftprüfung

(1) Der Staatsanwalt und nach Einreichung der Anklageschrift auch das Gericht haben jedex-zeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen. Das Ergebnis ist zum Zwecke der Nachprüfung aktenkundig zu machen.

(2) Bei der Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungsfrist im Ermittlungsverfahren (§103) hat der zuständige Staatsanwalt auch über die Notwendigkeit der Fortdauer der Untersuchungshaft zu entscheiden.

(3) Die Prüfungspflicht obliegt auch den Untersuchungsorganen. Sie haben den Staatsanwalt sofort zu unterrichten, wenn die Voraussetzungen für die Untersuchungshaft weggefallen sind.

§132

Aufhebung des Haftbefehls

(1) Der Haftbefehl ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen der Untersuchungshaft nicht mehr vorliegen. Er ist insbesondere aufzuheben, wenn der Angeklagte freigesprochen oder wenn das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird. Der Verhaftete ist sofort zu entlassen.

(2) Nach Aufhebung des Haftbefehls kann der Staatsanwalt den Angeklagten erneut vorläufig festnehmen.